

05.10.89

VP - AS - K

## **Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr und  
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

### Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung

#### A. Zielsetzung

Anläßlich der Verlegung der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr von Hamburg nach Bonn soll sichergestellt werden, daß Verwaltungsaufgaben aus den Bereichen der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung im Interesse der betroffenen Seeleute auch weiterhin in Hamburg wahrgenommen werden können.

Die Verordnung schafft die Voraussetzung zur Übertragung der in Betracht kommenden Seeschiffahrtsaufgaben auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung mit Sitz in Hamburg.

#### B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

05.10.89

VP - AS - K

**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr und  
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der  
Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier-  
Ausbildungsverordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (323) - 960 04 - Schi 28/89

Bonn, den 5. Oktober 1989

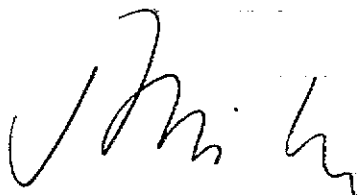
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr  
und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der  
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach der Schiffsbesetzungsverordnung  
und der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung  
Vom .....

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und hinsichtlich Artikel 1 Nr. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**Artikel 1**

1. In § 7 Abs. 7 und § 10 Abs. 4 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1989 (BGBl. I S. 1010), werden jeweils die Worte "Der Bundesminister für Verkehr" durch die Worte "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung" ersetzt.
2. Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1986 (BGBl. I S. 381), wird wie folgt geändert:
  - a) § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Zulassungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen durch den Bundesminister für Verkehr. Er kann die Zulassungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in den Fällen der Absätze 3 und 4 auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung übertragen".
  - b) In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Er kann die Zulassung der in Satz 1 genannten Abweichungen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung übertragen".

521/83

- 2 -

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten  
Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148  
des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-  
kündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung ist durch die Verlegung der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr von Hamburg nach Bonn veranlaßt. Im Interesse der Betroffenen sollen einige bisher ministerielle Verwaltungsaufgaben aus den Bereichen der Schiffsbesetzungs- und der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung zweckmäßigerweise am bisherigen Ort wahrgenommen werden. Hierfür ist eine Übertragung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung (bis zum 15.10.1989 "Bundesamt für Schiffsvermessung") mit Sitz in Hamburg geeignet.

Hiermit ist eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis nicht verbunden.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Verordnung hat auch keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau.

Besonderes

Zu Artikel 1

Die notwendigen Änderungen zur Erreichung der unter "Allgemeines" beschriebenen Ziele sind in Artikel 1 Nr. 1 (Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Befugnisse von Kapitänen und Schiffsoffizieren) und in Artikel 1 Nr. 2 (Zulassung von Erweiterungen von Befugnissen von Kapitänen und Schiffsoffizieren sowie von Abweichungen vom vorgeschriebenen Ausbildungsgang) enthalten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

01.12.89

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der  
Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffsoffizier-Ausbil-  
dungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

In Artikel 1 sind in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte  
"Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung"  
durch die Worte  
"Bundesamt für Schiffsvermessung"  
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesminister für Verkehr hat zwischenzeitlich entschieden, es bei der bisherigen Bezeichnung des Bundesamtes zu belassen.